

**Kirchenrat** | Liestal, im März 2026

Für Mitglieder der Kirchgemeinden der Reformierten Kirche  
Baselland, die sich für einen Wechsel der Kirchgemeinde interessieren.

## **Merkblatt Kirchgemeindewahl innerhalb des Kantons Basel-Landschaft**

Für ausserkantonale Anliegen wenden Sie sich bitte an die Kantonalkirche Ihres Wohnorts.

### **Absicht**

Das Anliegen, aus bestimmten Gründen einer anderen Kirchgemeinde als derjenigen des eigenen Wohnorts anzugehören, wurde im Rahmen der Visitation 2013-2015 sichtbar gemacht und der Landeskirche empfohlen, diese Möglichkeit bei einer Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Mit der ab 1.1.2022 gültigen neuen Kirchenverfassung und der neuen Kirchenordnung kann dieses Anliegen umgesetzt werden.

### **Rechtliche Grundlagen**

§ 14 Kirchenordnung:

- <sup>1</sup> Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten vorbehaltlich abweichender Regelungen in einer anderen als der Kirchgemeinde an seinem Wohnsitz ausüben.
- <sup>2</sup> Der Übertritt aus der Ortskirchgemeinde in eine Wahlkirchgemeinde oder der Verbleib bei der Wahlkirchgemeinde im Falle eines Wohnsitzwechsels erfolgt durch schriftliche Willenserklärungen an beide Kirchgemeinden sowie mittels Austrittsbestätigung und Aufnahmebeschluss. Anders als im interkantonalen Kontext gibt es keine Doppelmitgliedschaft.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederrechte gelten ab Datum der Aufnahme. Die Besteuerung erfolgt weiterhin durch die Kirchgemeinde am Wohnsitz und richtet sich nach dem dort geltenden Steuersatz. Der Steuerbetrag steht grundsätzlich der Wahlkirchgemeinde zu.
- <sup>4</sup> Der Kirchenrat regelt das Nähere in einem Reglement.

### **Voraussetzungen für die Kirchgemeindewahl**

1. Sie sind Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft oder haben sich dazu entschlossen, durch Beitritt oder Wiedereintritt Mitglied zu werden.
2. Sie füllen das entsprechende Formular für den Wechsel vollständig und wahrheitsgemäss aus und reichen dieses an die Kantonalkirche ein.
3. Sie verpflichten sich, jährlich der Kantonalkirche Ihre Daten zur Kirchensteuer offenzulegen. Diese Angaben werden benötigt, um den Steuerbetrag korrekt von der Wohnkirchgemeinde in die Wahlkirchgemeinde zu übertragen. Selbstverständlich werden Ihre Angaben vertraulich behandelt.

### **Folgen einer Kirchgemeindewahl**

Die Steuerpflicht in der Kirchgemeinde Ihres Wohnorts bleibt unverändert. Sie gelten auf den Zeitpunkt Ihres Wechsels nicht mehr als deren Mitglied und verlieren in der Kirchgemeinde des Wohnorts das Stimm- und Wahlrecht. In der Wahlkirchgemeinde werden Sie Mitglied und erhalten dort das Stimm- und Wahlrecht auf denselben Zeitpunkt. Einzig bei der Bestimmung des Steuersatzes in Ihrer Wahlkirchgemeinde müssen Sie in den Ausstand treten, weil Sie davon nicht betroffen sind. Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wechseln im Fall einer Kirchgemeindewahl mit, ausser dies wird explizit anders gewünscht. Falls Sie erziehungsberechtigt sind, verpflichten Sie sich, zusammen mit den betroffenen Kirchgemeinden zu klären, in welcher der beiden Kirchgemeinden der Religionsunterricht bzw. der Konfirmationsunterricht besucht wird.

Personen über 16 Jahre gelten im Sinn des Kirchenrechts als kirchlich mündig und müssen das Gesuch mitunterzeichnen.

### **Vorgehen bei der Umsetzung**

Bitte füllen Sie für einen Wechsel der Kirchgemeinde das entsprechende Formular vollständig aus, unterzeichnen Sie dieses und senden es zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass, ID, Führerausweis) an die Kantonalkirche ein. Die Adresse ist auf dem Formular angegeben. Besten Dank.

Die schriftliche Willenserklärung an beide Kirchgemeinden gemäss § 14 Abs. 2 KiO wird in Ihrem Auftrag durch die Kantonalkirche geleistet. Sämtliche Angaben werden gemäss den kirchlichen Regelungen des Datenschutzes behandelt. Die Umsetzung des Wechsels nimmt etwas Zeit in Anspruch, da die Kirchgemeinden in die Abwicklung einbezogen sind. Sobald der Wechsel vollzogen ist, erhalten Sie von der Kantonalkirche eine Bestätigung.

Rückfragen richten Sie bitte an die Kirchenschreiberin. Sie erreichen sie per Mail oder per Telefon über das Kirchensekretariat ([kirchensekretariat@refbl.ch](mailto:kirchensekretariat@refbl.ch), Tel. 061 926 81 81).

Freundliche Grüsse

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat